



openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 30. November 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
26. August 2021
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Herr Posselt
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39185
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Pet 1-19-06-261-046811 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und
Heimat mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und
geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder. Seitens
des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses ist die
Darstellung nicht zu beanstanden.

Unter Abwägung aller Ihrerseits vorgetragene Argumente und
der vom Ministerium gegebenen Informationen kann der
Ausschussdienst nicht im Sinne Ihrer Petition tätig werden.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihre Eingabe als erledigt
ansehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern und mitteilen,
was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen
Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen
Bundestages sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Posselt

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Referat Pet 1
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-
11311/10314

Fax +49 30 18 681-514630

bearbeitet von:
Gabriele Roth

Aufenthaltsrecht

www.bmi.bund.de

Ihr Schreiben vom 01.02.2021, Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405
Berlin, vom 16. Juni 2021, Pet 1-19-06-261-046811
M3 -12017/2#114
Berlin, 7. Oktober 2021
Seite 1 von 2

Der Petent begehrt eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes dahingehend, dass Landesaufnahmeprogramme künftig nicht mehr des Einvernehmens des BMI bedürfen. Mehrere Bundesländer seien bereit, geflüchtete Menschen aufzunehmen; die Bundesländer könnten ihre eigenen Möglichkeiten am besten einschätzen.

§ 23 Abs. 1 AufenthG ermöglicht den Ländern den Erlass humanitärer Aufnahmeprogramme auf Grundlage einer Anordnung der obersten Landesbehörde. Nach § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG bedarf die Anordnung zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens mit dem BMI.

Die Bundesregierung begrüßt das Engagement vieler Länder, Kommunen und Hilfsorganisationen für schutzbedürftige Flüchtlinge. Allerdings genießen die aufgenommenen Flüchtlinge nach einer gewissen Zeit Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet, so dass die Entscheidung über die Aufnahme von Flüchtlingen nie nur ein einzelnes Land betrifft, sondern Auswirkungen auf ganz Deutschland haben kann. Die Ausgestaltung und Koordinierung der Einwanderungs- und Asylpolitik obliegt nach dem Grundgesetz dem Bund. Eine eigenständige politische Gestaltungsbefugnis der Länder läuft dem zuwider.

Des Weiteren haben humanitäre Aufnahmeprogramme außenpolitische und auch europapolitische Relevanz. Bei humanitären Aufnahmen sind daher immer auch die europa- und außenpolitischen sowie die gesamtstaatlichen Interessen zu berücksichtigen. Diesem Ziel dient die Regelung des § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, wonach die oberste Landesbehörde für Aufnahmeentscheidungen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bedarf.

Gesetzesinitiativen Berlins und Thüringens zur Streichung des Einvernehmensefordernisses sind im Jahre 2019 im Bundesrat gescheitert. Auch die Innenminister von Bund und Ländern haben in der 211. Sitzung der Innenministerkonferenz am 4.-6. Dezember 2019 am Einvernehmensefordernis festgehalten und für die Erteilung des Einvernehmens für Landesaufnahmeprogramme Kriterien aufgestellt (z.B. Kohärenz der Landesaufnahmeprogramme mit den Bundesprogrammen; Vergleichbarkeit der Standards für die operative Umsetzung dieser Verfahren, insbesondere bei der Auswahl der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge, der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen, bei medizinischen Untersuchungen und Orientierungsmaßnahmen vor der Einreise sowie bei Integrationsunterstützungsmaßnahmen).

Aus Sicht des BMI wird daher an dem Einvernehmensefordernis festgehalten.

Im Auftrag
gez.
Dr. Däbritz



Beglaubigt